

Vorläufige Netznutzungsentgelte des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal

gültig ab 01.01.2021

Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leistungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem:

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		> 2500 h/a	
	LP € /kW/a	AP ct./kWh	LP € /kW/a	AP ct./kWh
Umspannung Niederspannung	17,93	7,92	212,62	0,13
Niederspannungsnetz	20,06	8,68	186,12	2,04

Monatsleistungspreissystem:

Entnahmestelle	LP € /kW/a	AP ct./kWh
Umspannung Niederspannung	35,44	0,13
Niederspannungsnetz	31,02	2,04

Blindstrommehrbedarf für Kunden mit 1/4-h Leistungsmessung

Blindarbeit 1,30 ct/ kvarh

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50 % der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung im Niederspannungsnetz

(Tarifkunden / Kleinkunden)

Grundpreis	0,00 €/a
Arbeitspreis	10,35 ct/kWh
Grundpreis	0,00 €/a
Speicherheizung	2,00 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Netzentgelte für Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Entnahmestelle	Reserve-Netzkapazität bis 600 h/a		
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Umspannung Niederspannung	56,04	67,24	78,45
Niederspannungsnetz	91,19	109,43	127,67

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Fortsetzung nächste Seite

Vorläufige Netznutzungsentgelte des gemeinsamen Kommunalunternehmens Oberes Egertal

gültig ab 01.01.2021

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Zählsstelle mit 1/4-h-Leistungsmessung	Umspannung Niederspannung	980,00 €/a
	Niederspannung	600,00 €/a
Preisabschlag für:	kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	65,00 €/a
	kundenseitig gestellten Wandlersatz	27,82 €/a
	statt täglicher nur monatlicher Datenbereitstellung	36,00 €/a

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

Zählsstelle ohne 1/4-h-Leistungsmessung	Eintarif	13,80 €/a
	Zweitarif	23,53 €/a
	Wandler	27,82 €/a
	Schaltgerät	12,08 €/a
	Mehrtarifzähler (>=3)	30,00 €/a
	Zweitarif-2-Richtungszähler	35,00 €/a
	Maximumzähler	60,00 €/a
	Funkmodem	90,00 €/a
	Festnetzmodem	65,00 €/a
	moderne Messeinrichtung	20,00 €/a

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ablese- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

a) Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben spätestens zum 15.10.2020 die Netzentgelte für das Jahr 2021 zu veröffentlichen. Gemäß § 20 EnWG sind Änderungen bis zum 31.12.2020 allerdings möglich.